OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607566/2/SB

Datum:
Linz, 24. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.03.2025, GZ: BHRI/924120028241/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 17.03.2025, GZ: BHRI/924120028241/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO und eine Geldstrafe iHv 70 Euro wegen Übertretung des § 60 Abs 3 StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt [Straferkenntnis, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 05.04.2025. Diese Beschwerde enthielt keinerlei Begründung, sondern lautete: „Ich erhebe Einspruch/Beschwerde gegen diese Straferkenntnis, auch beider LPD Linz und werde Verfahrenshilfe beantragen. Bei Rückfragen per email, oder der Tel.NR: aaa; mit freundlichen Grüssen A__" [Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.3. Daraufhin forderte die bB den Bf zur Konkretisierung seiner Beschwerde binnen zwei Wochen auf. Zudem wies die bB auf die Inhaltserfordernisse, welche eine Beschwerde gemäß § 9 VwGVG zu erfüllen hat, und auf die Folgen im Falle einer nicht fristgerechten Mängelbehebung hin [Verbesserungsauftrag vom 18.04.2025, Behördenakt]. Dieser Auftrag wurde dem Bf am 28.04.2025 durch Hinterlegung zugestellt; er holte diesen am 02.05.2025 ab [Zustellnachweis, Behördenakt].

I.4. Am 15.05.2025 meldete sich der Bf telefonisch bei der bB und ersuchte um Einsendung der Verbesserung an diesem Tag. Daraufhin reichte der Bf mit E-Mail vom 15.05.2025 die verbesserte Beschwerde nach, in der der Bf zusammengefasst vorbrachte, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu [Antwort Verbesserungsauftrag vom 15.05.2025, Behördenakt].

I.5. Mit Schreiben vom 17.06.2025, eingelangt am selben Tag, legte die bB die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor [Beschwerdevorlage, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Der

festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 147/2024, unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 157/2024, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl 200/1982 idF BGBl I 205/2022, ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

III.1.3. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer

Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

III.2.1. Die „Beschwerde" des Bf vom 05.04.2025 enthält keinerlei weitere Ausführungen; es lässt sich diesem weder ein Begehren entnehmen noch womit der Bf seinen Standpunkt zu vertreten glaubt (vgl sh VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

Mit Verbesserungsauftrag vom 18.04.2025 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seiner Beschwerde binnen zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen gemäß § 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen wird.

III.2.2. Dem Bf wurde der Verbesserungsauftrag am 28.04.2025 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt. Mit diesem Tag begann auch die Frist zur Verbesserung der begründungslosen Beschwerde vom 05.04.2025, sodass sich als Ende der zweiwöchigen Verbesserungsfrist der 12.05.2025 errechnet. Am 02.05.2025 holte der Bf lt Zustellnachweis den Auftrag ab.

Dem Bf stand somit noch mehr als die Hälfte der Zeit zur Verfügung, um dem Verbesserungsauftrag nachzukommen. Im Sinne der Rsp des VwGH ist im vorliegenden Fall kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung erkennbar, der am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfährt und berufsbedingt die Sendung einige Tage später erhebt (VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107). Im gegenständlichen Fall kamen keine Bedenken hervor, dass der Bf nicht so rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, sodass ihm nicht noch nahezu die ungekürzte Verbesserungsfrist zur Verfügung stand (vgl zB VwGH 17.08.2017, Ra 2017/11/0211 und insbesondere 25.06.2015, Ro 2014/07/0107 mwN; sh insgesamt dazu auch VfGH 25.09.2020, G222/2020). Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 28.04.2025 endete die Frist für die Verbesserung am 12.05.2025.

III.2.3. Der Bf beantragte zwar im Rahmen des Telefonats mit der bB am 15.05.2025 die Verlängerung der Verbesserungsfrist und reichte gleichzeitig die verbesserte Beschwerde an diesem Tag ein. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Mängelbehebung kann jedoch nicht berücksichtigt werden, wenn er erst nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist gestellt wird, weil eine einmal abgelaufene Frist rechtens nicht verlängert werden kann (vgl zB VwGH 26.03.2009, 2008/07/0212; sh ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 33 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Die nach Ablauf der Verbesserungsfrist ersuchte Fristverlängerung des Bf am 15.05.2025 vermag daher keine Fristverlängerung zu bewirken (es würde sich um eine neue – im Zusammenhang mit Rechtsmitteln auszuschließende – Frist handeln; sh wie oben *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 33 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

III.3. Die Einbringung der verbesserten Beschwerde am 15.05.2025, also nach Ablauf der zweiwöchigen Verbesserungsfrist am 12.05.2025, erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Bf ist dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war das als Beschwerde eingebrachte Schreiben daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf vorhandene Rsp gestützt werden (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger